

Vor 100 Jahren:

Sechs Jahre Streit ums Kirchengrundstück

Dies ist die Geschichte einer langen Auseinandersetzung, die in den Jahren 1902 bis 1908, also vor rund 100 Jahren, zwischen der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde in Schaaheim ausgetragen wurde. Die Akteure darin waren:

Kirchliche Gemeindeorgane:

Gemeindevertretung und Kirchenvorstand der evangelischen
Gemeinde Schaaheim

Gemeindevertretung und Kirchenvorstand der evangelischen
Gemeinde Schlierbach

Gesamtkirchspielskirchenvorstand des Kirchspiels Schaaheim

Großherzogliches evangelisches Dekanat Groß-Umstadt

Pfarrer Heinrich Hunzinger, Schaaheim

Bürgerliche Gemeindeorgane:

Gemeindevertretung der Gemeinde Schaaheim

Ortsvorstand der Gemeinde Schaaheim

Gemeindevertretung der Gemeinde Schlierbach

Ortsvorstand der Gemeinde Schlierbach

Vorgesetzte Behörden:

Großherzogliches Oberkonsistorium Darmstadt (Kirchenbehörde)

Großherzogliches Dekanat Groß-Umstadt

Großherzogliches Kreisamt Dieburg

Gerichte:

Großherzogliches Amtsgericht Groß-Umstadt

Großherzogliches Landgericht Darmstadt

Großherzogliches Ortsgericht Schaaheim

Rechtbeistände:

Geheimer Justizrat Schmeel I., Rechtsanwalt und Notar, Darmstadt

Oberkonsistorialrat Bernbeck, Darmstadt

Regierungsassessor Reinhart, Großherzogliches Kreisamt Dieburg

Privater Berater:

Rechtsanwalt Dr. Erhard Lucius, Mainz (Schwager von Pfarrer Hunzinger)

Worum ging es dabei? Die bis dahin im Grundbuch eingetragene Eigentümerin für Kirchengebäude und -grundstücke war „die Gemeinde“, ohne Unterscheidung zwischen Kirchengemeinde und bürgerlicher Gemeinde. Das sollte jetzt aufgrund eines neuen Gesetzes klar geregelt werden.

Napoleon war an allem Schuld

Im Zuge der französischen Revolution wurde in den linksrheinischen Gebieten Hessens („Rhein Hessen“), die durch Napoleon von den Franzosen besetzt wurden, das Kirchengeneigentum nach französischem Recht für Staatsgut erklärt. Die Kirchen hatten lediglich ein Nutzungsrecht erhalten. Im gesamten Großherzogtum Hessen, zu dem Rhein Hessen gehörte, wurde um 1900 herum eine Erhebung durchgeführt, die hervorbrachte, dass im ganzen Land, nicht nur in Rhein Hessen, für 280 (von 450) evangelische und 51 katholische Kirchen, sowie 44 (von 422) evangelische und 12 katholische Pfarrhäuser im Grundbuch „die Gemeinde“ als Eigentümer stand, ohne Unterscheidung nach kirchlicher oder bürgerlicher Gemeinde. Dies sollte nun geklärt werden, weshalb am 6. August 1902 ein entsprechendes Gesetz im Großherzogtum Hessen erlassen wurde. Schaafheim war davon betroffen. Und es war nicht einfach, das Problem zu lösen.

In einer Handakte des Schaafheimer Pfarrers Heinrich Hunzinger, der von 1895 bis 1914 in Schaafheim Dienst tat, befinden sich mehr als 50 überwiegend handschriftliche Dokumente zu diesem Vorgang, anhand derer die ganze Problematik dieser Neuregelung deutlich wird. Leider sind im Archiv der bürgerlichen Gemeinde keine Akten dazu erhalten, auch das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Darmstadt enthält keine Unterlagen, sodass nur auf dieses Material zurückgegriffen werden kann. Außerdem hat Pfarrer Hunzinger in seinem regelmäßig erscheinenden „Gemeindeblatt der evangelischen Kirchengemeinden Schaafheim und Schlierbach im Großherzogtum Hessen“ mehrfach und sehr ausführlich zu dieser Angelegenheit Stellung bezogen.

Besagtes Gesetz von 1902 legte fest, dass es neben den eigentlichen Kirchen- und Pfarrgebäuden auch Anwendung findet

- „1. auf das die Kirche umgebende Gelände, welches durch eine Einfriedigung oder durch die Art seiner Abgrenzung und seiner Benutzung als zur Kirche gehörend äußerlich gekennzeichnet ist, es sei denn, dass es zur Vornahme von Beerdigungen benutzt wird;
2. auf die zu den Pfarrhäusern gehörenden Hofraithen und Hausgärten.“

Spitzfindigkeiten

Nachdem das Gr. Oberconsistorium mehrmals gemahnt hatte (siehe Seite 5), entsprechende Schritte zu einzuleiten, standen am Anfang des ganzen Schriftwechsels einige spitzfindige Begriffsdefinitionen. So schreibt Hunzinger an das Dekanat in Groß-Umstadt:

„Die hinsichtlich unsrer Kirche bestehenden Rechtsverhältnisse sind uns nicht recht klar, weshalb wir beabsichtigen, sowohl in unsren Akten als auch bei dem Großh. Kreisamt nach rechtlichen Urkunden und Belegen zu suchen. Es handelt sich unsres Erachtens nicht um einen Eigentumsübergang, sondern nur um eine Eigentumsrichtigstellung; die Kirche steht im Grundbuch nicht auf den Namen der politischen Gemeinde, sondern auf den doppelstimmigen Begriff „die Gemeinde“ Schaaafheim, wobei vielleicht der Ausdruck Gemeinde vielleicht nur deshalb gewählt ist, um damit auszudrücken, dass die betr. Sache nicht ein den beiden Kirchengemeinden Schaaafheim und Schlierbach gemeinsames, sondern der Muttergemeinde Schaaafheim allein gehörendes Eigentum ist.“

Hunzinger hatte eine Schwester, die mit einem Rechtsanwalt verheiratet war. Auch diesen bat er privat um seinen Ratschlag, erhielt aber vorerst nur die Antwort:

„Ich begreife die Behörden ebenso wenig, wie Du, dass sie sich auf die Frage der praktischen Auseinandersetzung gar nicht einlassen, sondern nur ihren hochweisen Senf bezüglich der gegenwärtigen Lage gegeben haben.“

Was wollte Hunzinger erreichen?

Das gesamte Areal; auf dem die Kirche steht, einschließlich des alten Friedhofes, der nicht mehr neu belegt wurde, sollte im Grundbuch auf die Kirchengemeinde eingetragen werden.

Schlierbach macht die Sache kompliziert

Schlierbach, obwohl die Einwohner vom Schaaafheimer Pfarrer betreut wurden und nach Schaaafheim zur Kirche gingen, hatte damals eine eigenständige Kirchengemeinde, aber keine Kirche. Zusammen mit Schaaafheim bildete sie ein Kirchspiel mit einem Gesamtkirchspielskirchenvorstand. Neben den Kirchenvorständen von Schaaafheim und Schlierbach gab es also noch einen weiteren Vorstand, der mitzubestimmen hatte, und in allen dreien war Pfarrer Hunzinger der Vorsitzende. Hierin lag ein besonderes Problem bei der Auseinandersetzung. Die Schlierbacher trugen finanziell zum Unterhalt der Schaaafheimer Kirche, zur Glöcknerbesoldung und anderen Kosten bei. Wie sollte das nun gegeneinander aufgerechnet werden? Andererseits trug die Schaaafheimer bürgerliche Gemeinde nicht unerheblich zu den Unterhaltskosten der Kirche bei. Der Unterhalt des Turms und der Glocken z.B. waren Sachen der bürgerlichen Gemeinde. Die Schlierbacher Kirchengemeinde sah in allem ein Miteigentumsrecht an der Schaaafheimer Kirche.

Nun ging es erst einmal darum, zwischen den verschiedenen bürgerlichen und kirchlichen Gremien eine Übereinkunft zu finden, und es stellte sich heraus, dass das gar nicht einfach war. In einem Vertragsentwurf vom August 1904 versuchte Hunzinger, das Miteigentumsrecht Schlierbachs an der Kirche in ein Mitbenut-

zungsrecht umzuwandeln. Einerseits sollte Schlierbach dafür eine einmalige Abfindung bekommen, andererseits sollten die Schlierbacher aber auch einen jährlichen Beitrag „zur Bestreitung der den beiden Kirchengemeinden gemeinsamen kirchlichen Bedürfnisse“ zahlen. Das war aber nicht allein zwischen den Kirchengemeinden auszuhandeln, sondern die bürgerlichen Gemeinden kamen auch mit ins Spiel. Der Begriff „Subsidiaritätspflicht“ spielt hier eine große Rolle. Die bürgerlichen Gemeinden waren verpflichtet, den Kirchengemeinden Kosten zu ersetzen, die ihr Budget überstiegen. Kosten für den Unterhalt von Turm, Uhr sowie Glocken wurden ohnehin von den bürgerlichen Gemeinden getragen. Und daran hatte auch Schlierbach seinen Anteil, da die Schlierbacher ja die Schaafeheimer Kirche nutzten. Interessant ist hier: Gemeindevertretung und Kirchenvorstand der evangelischen Gemeinde Schlierbach waren von der personellen Besetzung fast deckungsgleich mit der Gemeindevertretung der bürgerlichen Gemeinde Schlierbach. Eine Anwesenheitsliste vom 7. August 1904 zeigt die Besetzung der Gremien. Da fragt man sich, wessen Interessen die die Leute wann vertraten.

In Schaafeheim war das einfacher. Nur ein Mitglied des Schaafeheimer Kirchengemeinderates war auch im Ortsvorstand.

Neue Lösungsvariante

In einem behördlichen Gutachten vom Gr. Dekanat, Gr. Kreisamt und Gr. Oberconsistorium über die Eigentumsverhältnisse an der Kirche war geurteilt worden, dass die Kirche auch Kirchspielseigentum sein könnte. Damit war aber der Kirchspielskirchenvorstand, der sich aus Schaafeheimer und Schlierbacher Mitgliedern zusammensetzte (Vorsitzender Pfarrer Hunzinger), nicht einverstanden, was in einem umfangreichen Schreiben dem Gr. Kreisamt mitgeteilt wurde. Daraufhin wurde eine Sitzung, zu der das Kreisamt bereits eingeladen hatte, kurzfristig wieder abgesagt.

Jetzt trat erst einmal Ruhe in der ganzen Angelegenheit ein. Aus dem Jahr 1905 und bis zum Dezember 1906 sind keine Unterlagen in der Akte Hunzinger. Allein in seinem „Evangelischen Heimatboten“, dem Gemeindebrief für Schaafeheim und Schlierbach, den Hunzinger herausgab, erschien in der Ausgabe Juni/Juli 1906 ein ausführlicher Artikel, in welchem er der Gemeinde die ganze verwickelte Situation dargelegt. Ein Jahr später, im Juni 1907, schreibt er im Gemeindebrief, dass die Verhandlungen mit der bürgerlichen Gemeinde weitergelaufen seien, ohne zu einer Einigung zu gekommen zu sein. Das Kreisvermessungsamt hatte eine Vermessung des Grundstücks vorgenommen und einen „Teilungsbrief“ erstellt, der die Grundlage für einen Vertrag bilden sollte. Die bürgerliche Gemeinde legte jedoch Widerspruch dagegen ein.

Klageerhebungsnachweis

Inzwischen war die Kirchengemeinde vom Gr. Kreisamt Dieburg aufgefordert worden,

„binnen vier Monaten den Nachweis zuliefern, dass die Kirchengemeinde

Zu Nr. D. G. 1519.

Darmstadt, am 15^{ten} Februar 1904.

Betreffend: die Kirche zu Schaafheim.

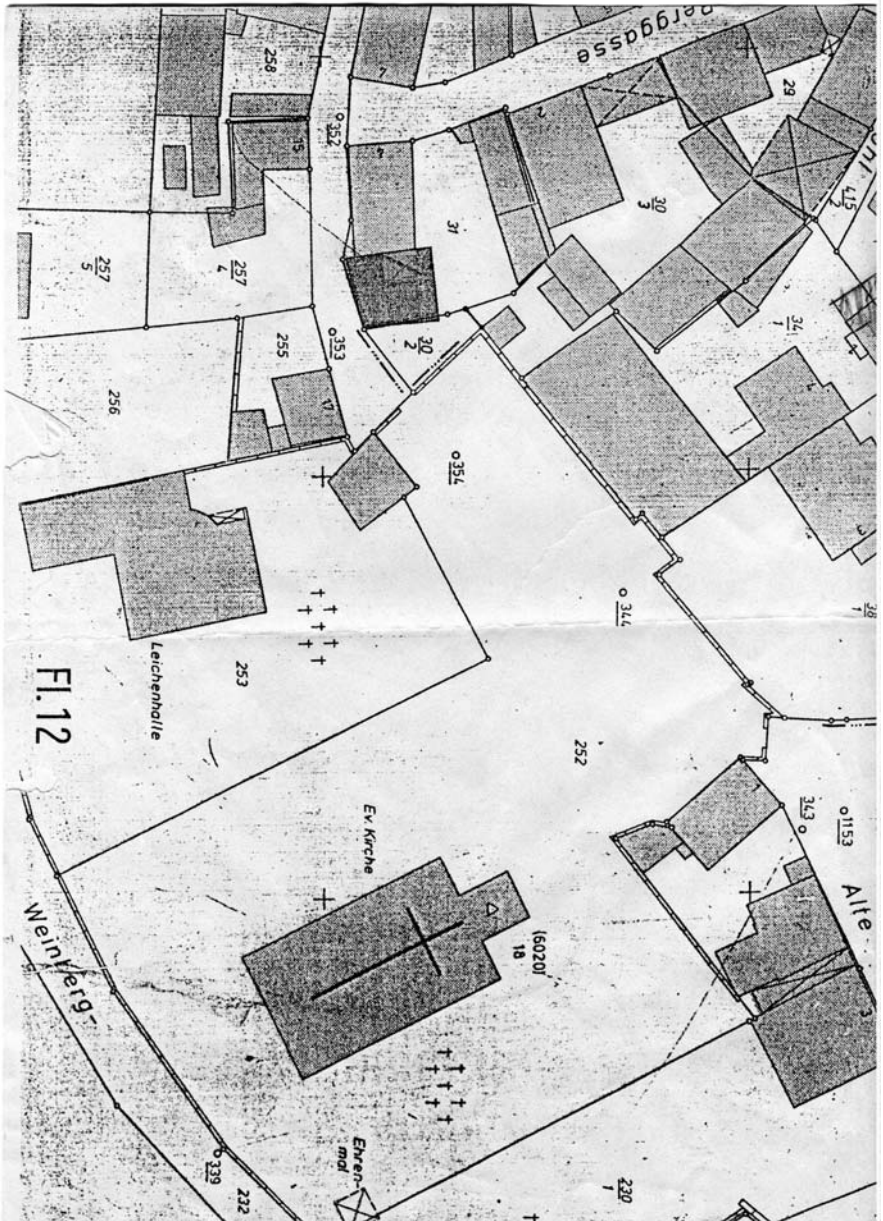
Das Großherzogliche
Oberconsistorium

an
den evangelischen Kirchenrat zu Schaafheim.

Wir erinnern Sie wiederholt an die
bedingte Einlage vom 12^{ten} Oktober d. J. -

J. V.
D. Walz

Wiederholte Mahnung der Kirchenverwaltung, in der Grundstücksangelegenheit aktiv zu werden



Die heutigen Grundstücksgrenzen auf dem Gelände der evangelischen Kirche

gemeinde beim Gerichte Klage gegen die bürgerliche Gemeinde erhoben habe.“

Die bürgerliche Gemeinde hätte für den Anspruch, das gesamte Kirchengelände in den eigenen Besitz zu erhalten, folgende Nachweise liefern müssen:

- „1. ob sie das Kirchengebäude aus Gemeindemitteln durch entgeltlichen Vertrag erworben, oder das Gebäude aus Gemeindemitteln errichtet hat,
2. ob das die Kirche umgebende Gelände keine Einfriedigung hat,
3. ob das die Kirche umgebende Gelände noch zu Beerdigungszwecken benutzt wird,
4. ob damals, als die Kirche gebaut und die von der Gemeinde gekauften Teile des betreffenden Geländes erworben wurden, nur 4/5 oder noch weniger der Ortseinwohner von Schaaflheim der evangelischen Kirchengemeinde Schaaflheim angehörten.“

Das traf alles nicht zu. In diesem Zusammenhang bringt Hunzinger eine interessante Statistik:

„Bevölkerungszahl 1. Dezember 1905 - Deutsche Volkszählung

Schaaflheim:

432 Wohnplätze mit 370 Wohngebäuden, 427 Haushaltungen

1. Bürgerliche Gemeinde: 1801 Personen
2. Evangelische Gemeinde: 1754 Personen
3. Katholiken: 17 Personen
4. Israeliten: 30 Personen

Schlierbach:

75 Wohnhäuser, 75 Haushaltungen

1. Bürgerliche Gemeinde: 358 Personen
2. Evangelische Gemeinde: 341 Personen
3. Katholiken: 1 Person
4. Israeliten: 16 Personen

In beiden Gemeinden ist keine Person ohne Religionszugehörigkeit registriert.“

Unter anderem mit diesen Zahlen belegt Hunzinger den Anspruch der Kirchengemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde.

Auch appellierte Hunzinger an den Ortsvorstand und Gemeindevertreter, seinen Vorstellungen zuzustimmen, mit den Worten:

„... sind die Mitglieder unseres Ortsvorstandes doch selbst Glieder unserer evangelischen Gemeinde und verdanken ihre Wahlen hauptsächlich den evangelischen Gemeindegliedern, denen gegenüber sie sich doch auch verpflichtet fühlen dürfen“.

1907 wandte sich Hunzinger in vier aufeinanderfolgenden Ausgaben des Gemeindebriefs in immer dringenderen und wortreicheren Appellen an die Öffentlichkeit. Die bürgerliche Gemeinde wollte offenbar im Besitz des gesamten Areals mit Kirche und Friedhof bleiben. Hunzingers Horrorvorstellung war, dass das Areal

„im neuen Grundbuch auf die bürgerliche Gemeinde Schaafheim, also als den Evangelischen, Katholiken und Israeliten im Orte gemeinsam gehörig eingetragen“

würde. Und weiter:

„Niemand von uns vermag es zu beurteilen, welche weiteren Schädigungen an Recht und Freiheit, Friede und Ruhe unserer evangelischen Gemeinde hieraus für die Zukunft noch erwachsen werden.“

Im Dezember 1907 berichtet er,

„... hat Gr. Kreisamt durch Verfügung vom 6. d. Mts. unter Hinweis darauf, dass die wiederholt angebahnten Vergleichsverhandlungen zur Beseitigung des Einspruchs der bürgerl. Gemeinde gescheitert seien, den Vorstand der evangel. Kirchengemeinde auf den durchs Gesetz angeordneten letzten Weg hingewiesen, nämlich den Widerspruch der bürgerl. Gemeinde durch vorschriftsmäßige Gerichte verwerfen zu lassen. Aber wir glauben nicht, dass dies nötig wird; es wäre doch auch ein gar zu trauriges Schauspiel, das wir der lachenden Welt geben würden, wenn wir Evangelische untereinander zur Erledigung und Regelung unseres evangel. Eigentums und Rechts erst noch die Entscheidung des Gerichts nötig hätten.“

Es kam aber doch zur Klage der Kirchengemeinde gegen die bürgerliche Gemeinde. Dieser wurde aber durch den Rechtsanwalt der bürgerlichen Gemeinde im April 1908 (wir befinden uns inzwischen im Jahr 6 seit dem Erlass des Gesetzes) widersprochen.

Endlich, im Dezember 1908, also vor 100 Jahren, berichtet Hunzinger vom Ende des Streits. Die Kirchengemeinde hatte ihre Klage, die inzwischen beim Großherzoglichen Landgericht in Darmstadt anhängig war, zurückgezogen, ein Vergleich war erreicht worden. Dieser lautete in seinen wesentlichen Punkten dahingehend, dass

- „1. von dem fraglichen Grundstück nach Maßgabe des beiliegenden Maßbriefes nur die Parzellen Nr. 62 4/10 und 62 7/10 in das Eigentum der evangelischen Gemeinde eingetragen werden;
2. dagegen die Parzellen 62 1/10 und 62 9/10 als Eigentum der bürgerlichen Gemeinde Schaafheim eingetragen werden;
3. die bürgerliche Gemeinde Schaafheim sich hiergegen verpflichtet, die in ihrem bürgerlichen Eigentum verbleibenden vorstehenden beiden Parzellen allezeit der evangelischen Gemeinde im kirchlichen Charakter als weitere zur evangelischen Kirche gehörige Umgebung zu erhalten und zu wahren.“

Diese Eigentumsregelung gilt noch heute (siehe Seite 8).

Einerseits besorgt, andererseits zufrieden kommentiert Hunzinger:

„So ist nun leider für die Zukunft das schöne alte Friedhofsgebiet um die Kirche juristisch in zwei Teile zerrissen, und die Evangelischen von Schaafheim sind nun ausdrücklich für die Zukunft nicht die alleinigen Herren und Eigentümer des ganzen Gebiets. Aber der Schade ist insofern nicht so sehr groß, weil

1. wenigstens die Kirche und ihre nächste Umgebung sowie der größte Teil des altkirchlichen Stückes von dem Gebiet jetzt als evangelisches Eigentum für die Zukunft gesichert ist, und
2. hinsichtlich der in bürgerlichem Eigentum verbleibenden Teile die evangelische Gemeinde ausdrücklich von der bürgerlichen Gemeinde in dem vorstehenden Vergleich die vertragliche und schriftliche Garantie erhalten hat, dass diese Teile allezeit der evangelischen Gemeinde im kirchlichen Charakter als weitere zur evangel. Kirche gehörige Umgebung erhalten und gewahrt werden sollen.

Das ist nahezu soviel, als wenn die evangel. Gemeinde selbst die Eigentümerin wäre. Nur kommt es darauf an, dass die bürgerliche Gemeinde auch allzeit diesem gegebenen Versprechen anstandslos nachkommt, sonst würde dieser von Seiten der evangel. Gemeinde vertrauensvoll geschlossene Vergleich nicht eine Grundlage dauernden Friedens, sondern eine Quelle neuer Streitigkeiten für künftige Zeiten sein. Davor aber wolle Gott in Gnaden unseren Ort und unsere evangelische Christengemeinde bewahren.“

Damit waren die Auseinandersetzungen Hunzingers mit der bürgerlichen Gemeinde aber noch nicht beendet. Der Begriff Subsidiaritätspflicht trieb ihn um und er fand ein neues Streitthema, das sich über mehrere Jahre hinzog und einen umfangreichen Schriftwechsel hinterließ:

„Die subsidiäre Haftpflicht der bürgerlichen Gemeinde Schaafheim hinsichtlich der Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der evangel. Gemeinde Schaafheim.“

Aber das ist eine andere Geschichte.



Pfarrer Heinrich Hunzinger
Von 1895 bis 1914 in Schaafheim

Quellen:

Handakte Heinrich Hunzingers, Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Schaafheim; „Gemeindeblatt der evangelischen Kirchengemeinden Schaafheim und Schlierbach im Großherzogtum Hessen“, später „Evangelischer Heimatbote von Schaafheim und Schlierbach“ genannt, Ausgaben Juni/Juli 1906, Juni 1907, Juli 1907, August 1907, September/Oktober 1907, Dezember 1907, November/Dezember 1908

Anmerkung: Die Abkürzungen Gr. für Großherzoglich und evang. oder evangel. für evangelisch hat Hunzinger in seinen Aufzeichnungen so benutzt.

Herausgegeben vom
HEIMAT- UND GESCHICHTSVEREIN SCHAAFHEIM E.V.
Zusammengestellt von Eicke Meyer
Die Serie wird fortgesetzt